

Konzept Time-out

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
1.1	Aufnahmekriterien	3
1.2	Platzierungsanfrage.....	3
1.3	Schriftliche Verfügung	3
1.4	Kostengutsprache.....	3
2.	Ausschlusskriterien	3
3.	Platzangebot.....	4
4.	Fragestellung.....	4
5.	Aufenthaltsverlauf.....	4
5.1	Eintritt	4
5.2	Erste Aufenthaltswoche	4
5.3	Zweite Aufenthaltswoche	4
5.4	Austritt.....	5
6.	Körpertherapie.....	5
7.	Kontakte	5
7.1	Telefonzeiten.....	5
8.	Vertrauensperson.....	5
9.	Gesundheit.....	5
10.	Rauchen	6
11.	Aufenthalte ausserhalb des geschlossenen Zimmers mit Nasszelle.....	6
12.	Umgang mit akuten Gefährdungssituationen.....	6
13.	Disziplinarsanktionen / Sicherheitsmassnahmen.....	7
14.	Beschwerdemöglichkeit.....	7

1. Grundlagen

1.1 Aufnahmekriterien

Ein Time-out in der Viktoria-Stiftung Richigen soll dann zum Tragen kommen, wenn ein Weiterverbleib in der Stamminstitution akut gefährdet ist. Dies kann aufgrund von grenzverletzendem Verhalten, Entweichungen, oder ähnlich gelagerten Situationen erfolgen. Eine weitere Indikation kann die Sicherung einer Anschlusslösung sein. Die einweisende Behörde hat so die Möglichkeit, innerhalb der zuvor definierten Time-out-Zeit von maximal 14 Tagen eine Anschlusslösung aufzugeleisen.

1.2 Platzierungsanfrage

Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt vor dem Eintritt vorliegen, damit eine Aufnahme anhand der ausgefüllten Punkte von der Pädagogischen Leitung überprüft werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Grund / Zielsetzung des Aufenthaltes
- Angaben zum Gesundheitszustand inkl. Krankenkassen Nummer
- eine bestehende Medikation wird während des Time-outs weitergeführt, entsprechende Medikamente müssen für die Dauer des Time-outs mitgegeben werden
- Angaben zu Kontakt Personen und Kontakteinschränkungen (diese müssen Behördlich angeordnet und auch entsprechend verfügt sein)
- Angaben zu bestehender Rauchervereinbarungen in der Stamminstitution (diese werden bei einem Time-out übernommen)

1.3 Schriftliche Verfügung

Für jede Platzierung in der Viktoria-Stiftung Richigen muss eine entsprechende Verfügung schriftlich vorliegen. (Strafrechtliche Einweisungen mit entsprechender Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde oder zivilrechtliche Einweisungen nach 310 ZGB in Verbindung mit einer fürsorgerischen Unterbringung FU gemäss 314b ZGB).

1.4 Kostengutsprache

Die Übernahme aller anfallenden Aufenthaltskosten (gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE) muss vor der Platzierung durch die einweisende Behörde sichergestellt sein.

2. Ausschlusskriterien

Gegen eine Aufnahme in der Viktoria-Stiftung Richigen sprechen folgende Kriterien:

Jugendliche können nicht in die Viktoria-Stiftung Richigen aufgenommen werden, welche akut suizidal oder psychotisch sind. Ebenso ist eine Aufnahme nicht möglich, wenn eine so ausgeprägte Substanzabhängigkeit besteht, dass deren Entzug sowie Behandlung intensiv medizinisch begleitet werden muss. Wenn eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, die eine angemessene Betreuung durch unser Angebot ausschliesst, gilt dies als Ausschlusskriterium. Ist eine Verständigung im Alltag in deutscher Sprache nicht gewährleistet, wird eine Betreuung in unserer Institution grundsätzlich nicht angeboten. Sind die Jugendlichen bereits eingetreten und zeigen eine Verhaltensweise der Kontraindikation,

werden wir mit der einweisenden Behörde und den Eltern zusammen nach möglichen Alternativen suchen.

3. Platzangebot

Zwei Plätze stehen in der geschlossenen Wohngruppe für weibliche Jugendliche zur Verfügung. Durch die räumliche Trennung zur Gruppe, können weibliche wie auch männliche Jugendliche aufgenommen werden.

4. Fragestellung

Für jedes Time-out muss eine Fragestellung vorliegen, mit der sich die Jugendlichen während des Time-out-Aufenthalts auseinandersetzen müssen. Die Fragestellung kann von der Stamminstitution oder der einweisenden Behörde formuliert werden.

5. Aufenthaltsverlauf

Der Aufenthalt ist in vier Phasen unterteilt.

5.1 Eintritt

Die Jugendlichen werden von den Mitarbeitenden der geschlossenen Wohngruppe empfangen und über den Aufenthalt sowie deren Zielsetzung informiert.

- die Jugendlichen sind während des ganzen Aufenthalts in einem geschlossenen Zimmer mit Nasszelle, abgesondert von der Wohngruppe untergebracht
- beim Eintritt wird eine Leibesvisitation durchgeführt. Dadurch wollen wir verhindern, dass gefährliche Gegenstände ins Zimmer mitgenommen werden können
- zusätzlich wird eine Urinprobe abgenommen, die mit dem internen Laborgerät analysiert wird
- den Jugendlichen wird eine Hausordnung mit dem Tagesablauf abgegeben

5.2 Erste Aufenthaltswoche

In den ersten drei Tagen ist aus Sicherheitsgründen kein Wohngruppenanschluss vorgesehen. Ab dem vierten bis zum sechsten Tag findet bei kooperativem Verhalten ein Wohngruppenanschluss von zwei Stunden pro Tag statt.

5.3 Zweite Aufenthaltswoche

Dauert ein Time-out mehr als eine Woche, nehmen die Jugendlichen ab der zweiten Aufenthaltswoche nebst dem einstündigen Freigang auch an der Tagestruktur (Atelier oder Hausdienst) teil. Mit der einweisenden Behörde wird spätestens während der zweiten Aufenthaltswoche geklärt, wie, wann und wohin der Austritt zu erfolgen hat.

5.4 Austritt

Nach maximal 14 Tagen / Nächten endet ein Time-out. Vor dem Austritt werden die Resultate der Fragestellungen der Auftrag stellenden Behörde / Institution übermittelt. Vor dem Austritt wird noch einmal eine Urinprobe abgenommen und intern auf verbotene Substanzen getestet.

6. Körpertherapie

Während des Time-outs werden die Jugendlichen durch die Mitarbeitenden der Körpertherapie im Reflexionsprozess begleitet. Die Jugendlichen werden auch in der Beantwortung der Fragestellung begleitet und unterstützt.

7. Kontakte

Die Kontaktmöglichkeiten sind im Rahmen des Time-outs eingeschränkt. Es sind vor allem Kontakte mit der Stamminstitution und der Behörde vorgesehen und auch erwünscht. Amtliche Kontakte und Besuche sind möglich und müssen über das Betreuungsteam angemeldet werden.

Private Kontakte und Besuche zur Herkunftsfamilie sind im Time-out möglich. Alle anderen Kontakte sind aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit nicht vorgesehen. Andere Telefonate und Besuche sind nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde möglich.

7.1 Telefonzeiten

Es stehen täglich Telefonzeiten zur Verfügung, in denen die Jugendlichen einmal pro Tag mit den bewilligten Kontaktpersonen telefonieren dürfen.

Amtliche Telefonate sind immer möglich.

8. Vertrauensperson

Jugendliche haben Anrecht, eine Vertrauensperson für die Dauer des Aufenthaltes in der Viktoria-Stiftung Richigen zu benennen. Dabei sind folgende, rechtliche Grundlagen zu beachten:

Als Vertrauensperson erachten wir eine mündige Person, die von den Jugendlichen auch ausserhalb der Familie und den Inhabern der elterlichen Sorge bestimmt werden kann.

9. Gesundheit

Bei jedem Eintritt wird dem Gesundheitszustand der Jugendlichen grosse Rechnung getragen.

- durch den internen Psychologischen Dienst wird eine Suizidaleinschätzung durchgeführt
- zudem melden wir alle Neueintritte bei unserer Hausärztin, unserem Hausarzt für einen Gesundheitscheck an
- aus Gründen der Sicherheit und Ressourcen sind keine anderen Arzttermine möglich (Ausnahme Notfallsituation)
- eine bestehende Medikation wird während des Time-outs weitergeführt

10. Rauchen

Die Abgabe von Tabakerzeugnissen ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Da Platzierungen in der Viktoria-Stiftung Richigen aus verschiedenen Kantonen möglich sind und in der Schweiz der Jugendschutz unterschiedlich geregelt ist, haben wir mit unserer Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz) eine Sonderregelung ausgearbeitet.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen selber entscheiden, ob sie während ihres Aufenthalts rauchen. Unter 16 Jahren benötigen die Jugendlichen das Einverständnis der sorgeberechtigten Personen, dies erfolgt anhand einer Rauchervereinbarung schriftlich. In dieser wird mit den Eltern die Abgabe und der Kauf der Zigaretten festgehalten.

Das Rauchen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen nur in den dafür vorgesehenen Zonen möglich. Alle Wohnräume, Zimmer, Arbeitsräume etc. sind rauchfrei.

11. Aufenthalte ausserhalb des geschlossenen Zimmers mit Nasszelle

Der Aufenthalt ist aus Sicherheitsgründen bei allen Angeboten in einem geschlossenen Zimmer mit Nasszelle vorgesehen.

- es besteht Anrecht auf einen täglichen, einstündigen Freigang an der frischen Luft auf dem gesicherten Areal der Institution
- wir versuchen zudem, alle Gespräche ausserhalb des Zimmers durchzuführen, damit zusätzlich mindestens sechs Pausen zu 10 Minuten entstehen
- die täglichen Aufenthalte ausserhalb des Zimmers werden mit den Jugendlichen gemäss dem Tagesprogramm abgesprochen

12. Umgang mit akuten Gefährdungssituationen

Der Schutz aller Beteiligten hat höchste Priorität. Eine allfällige Überweisung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Gefängnis kann nur in Absprache mit der Direktion eingeleitet werden. Die Pädagogische Leitung besucht nach Möglichkeit die Jugendlichen in der Klinik oder im Gefängnis und prüft in diesem Rahmen eine mögliche Rückkehr in die Viktoria-Stiftung Richigen.

Bei einer akuten Selbstgefährdung erfolgt eine Verlegung von minderjährigen Jugendlichen in das Notfallzentrum (NZKJP) der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), volljährige Jugendliche in das Psychiatriezentrum Münsingen PZM.

Bei einer akuten Fremdgefährdung bieten wir die Polizei auf und organisieren eine vorübergehende Verlegung in eine Jugendabteilung eines Gefängnisses (in der Regel in die Jugendabteilung des Gefängnis Thun).

Wichtig: Es können nur strafrechtlich eingewiesenen Jugendliche ins Gefängnis verlegt werden.

13. Disziplinarsanktionen / Sicherheitsmassnahmen

Das Disziplinarwesen der Viktoria-Stiftung Richigen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Gesetzes über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindsschutzmassnahmen FMJG. Im Rahmen der besonderen Aufenthalte reagieren wir auf grenzverletzendes Verhalten und streben individuelle Lösungen an. Wir orientieren uns dabei an den intern definierten Möglichkeiten.

In schwierigen Situationen können Sicherheitsmassnahmen ausgesprochen werden.

Darunter verstehen wir:

- eine zeitlich begrenzte, unmittelbare, präventive Massnahme, wenn von Jugendlichen eine konkrete Selbst- und / oder Fremdgefährdung ausgeht
- Entzug von Gegenständen (Fenster schliessen, Möbel aus dem Zimmer räumen) die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefährdung stehen
- Kontakt- oder Bewegungseinschränkungen bei Gefährdung von Dritten oder bei Fluchtgefahr
- die Direktion ist unmittelbar nach der Sicherheitsmassnahme zu informieren

Bei unkooperativem Verhalten und in schwierigen Situationen, können zusätzlich Disziplinarsanktionen ausgesprochen werden.

Darunter verstehen wir:

- Abbruch der Gruppenaktivität, Wohngruppenanschlusses oder der Tagesstruktur am entsprechenden Tag und Rückführung in das gesicherte Zimmer
- Entzug der Unterhaltungselektronik (TV) am entsprechenden Tag
- Abzug bei der täglich, bewilligten Zigarettenration

Sicherheitsmassnahmen sowie Disziplinarsanktionen werden jeweils schriftlich verfügt.

Gegen Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich unter der nachstehenden Adresse Beschwerde eingereicht werden.

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID

Generalsekretariat

Kramgasse 20

3011 Bern

14. Beschwerdemöglichkeit

Alle Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich bei nachfolgenden Stellen zu melden:

- Interne Präventions- und Meldestelle der Viktoria-Stiftung Richigen
- Bei besonderen Anliegen bietet die **Ombudsstelle des Kantons Bern** ihre Dienste als Beratungsstelle an (www.ombudsstellebern.ch)
- Der **Verein Kinderanwaltschaft** bietet zudem unentgeltliche Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche an und kann jederzeit kontaktiert werden (www.kinderanwaltschaft.ch).
- Die **Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz** bietet Kindern und Jugendlichen direkte Hilfe an bei Fragen der Kinderrechte (ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch)
- **KESCHA** ist eine Anlaufstelle für Betroffene im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz (kescha.ch)